

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 31.

München, den 6. Juni 1883.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 31. Mai 1883, die Beschreibung des Abel'schen Petroleumprobers betreffend. — Bekanntmachung vom 31. Mai 1883, die amtliche Beglaubigung von Abel'schen Petroleumprobern betreffend. — Ordens-Beschrreibungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Auszug aus der Abel's-Matrikel des Königreichs.

Nr. 7804.

Bekanntmachung, die Beschreibung des Abel'schen Petroleumprobers betreffend.

Königl. Staatsministerium des Innern.

Die auf Grund des §. 22 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum (Reichs-Gesetzblatt vom Jahre 1882 S. 40) in der Nummer 16 des Centralblattes für das Deutsche Reich (S. 196—205) von dem Herrn Reichskanzler zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Beschreibung des gemäß dieser Verordnung zur Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit anzuwendenden Abel'schen Petroleumprobers nebst zugehörigen Zeichnungen, kann die Gebrauchsanweisung für diesen Apparat und die Untrechnungstabelle zur Ermitt-